

# **Stiftungsreglement**

## der

### **Akriba Immobilien – Anlagestiftung**

#### **Artikel 1**

##### **Anleger**

- 1 Als Anleger zugelassen sind einzig Vorsorgeeinrichtungen und sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen sowie Personen, die kollektive Anlagen der eben genannten Einrichtungen verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen. Sie unterzeichnen zu diesem Zweck eine entsprechende Erklärung.
- 2 Im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsrat, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Anleger erfüllt sind. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3 Mit dem Erwerb mindestens eines Anspruchs an einer Anlagegruppe anerkennt der Anleger die Statuten das Stiftungsreglement, und die Anlagerichtlinien der Stiftung mit ihren künftigen Änderungen als verbindlich.

#### **Artikel 2**

##### **Stammvermögen und Anlagevermögen**

- 1 Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.
- 2 Das Stammvermögen setzt sich zusammen aus dem Widmungsvermögen und dem damit erzielten Vermögensertrag sowie allfälligen weiteren Zuwendungen.
- 3 Die Stiftung kann ihr Stammvermögen als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwenden. Nach der Aufbauphase, spätestens aber drei Jahre nach der Gründung, ist die Verwendung als Betriebskapital nur noch so weit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung erforderliche Widmungsvermögen nicht unterschreitet.

## Artikel 5

### Ausgabe von Ansprüchen

- 1 Die Anleger können eine unbeschränkte Anzahl von Ansprüchen erwerben, wobei ein einzelner Anleger nicht mehr als 49.90% am Total der Ansprüche einer Anlagegruppe halten darf.
- 2 Bei der Ausgabe neuer Ansprüche steht den bisherigen Anlegern der jeweiligen Anlagegruppe ein Vorzeichnungsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Beteiligt sich ein Anleger nicht oder nicht im vorgesehenen Verhältnis an einer Emission, können die nicht übernommenen Ansprüche den übrigen Anlegern nach Massgabe ihrer Beteiligung angeboten werden.
- 3 Der Stiftungsrat darf zur Aufnahme neuer Anleger oder im Zusammenhang mit Sacheinlagen bisheriger Anleger das Vorzeichnungsrecht der bisherigen Anleger ausschliessen.
- 4 Der Ausgabepreis entspricht in jedem Fall dem Inventarwert je Anspruch am Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres, zuzüglich dem pro rata-Anteil am laufenden Ertrag und einer Ausgabekommission.
- 5 Der Stiftungsrat kann von Anlegern zurückgenommene Ansprüche zu den gleichen Bedingungen an andere Anleger der Stiftung weiter veräussern.
- 6 Für Beschlüsse von Emissionen unter Ausschluss des Vorzeichnungsrechtes der bisherigen Anleger und die direkte Weiterplatzierung der von Anlegern zurückgenommenen Ansprüche ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- 7 Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Emission neuer Ansprüche durch die Stiftung oder durch die direkte Weiterplatzierung von Ansprüchen, die von Anlegern der Stiftung zurückgegeben werden. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.

## Artikel 6

### Rücknahme von Ansprüchen

- 1 Die Anleger können jederzeit die Auszahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten verlangen.
- 2 Bei Vorliegen besonderer Marktverhältnisse (z.B. ungenügende Marktliquidität, Vermeidung von Liquiditätsengpässen) kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen für längstens 24 Monate aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle

- a. Organe der Stiftung;
- b. Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten, einschliesslich der Schätzungsexpertinnen und -experten (Art. 12), der Anlageberaterinnen und -berater sowie der Anlagemanagerinnen und -manager;
- c. Jahresrechnung;
- d. Bericht der Revisionsstelle;
- e. Anzahl der ausgegebenen Ansprüche pro Anlagegruppe;
- f. wichtige Ereignisse, Geschäfte und Beschlüsse der Stiftung und der Tochtergesellschaften;
- g. Hinweise auf Prospekte;
- h. Überschreitungen der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen.
- i. Überschreitungen der Begrenzungen durch gemischte Anlagegruppen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e ASV.

## Artikel 15

### Honorare, Provisionen, Kommissionen und Verwaltungskosten

- 1 Zugunsten des Anlagevermögens können folgende Kommissionen erhoben werden:
  - a. Eine Kommission auf dem Inventarwert neu ausgegebener Ansprüche, welche vom Stiftungsrat festgelegt wird.
  - b. Eine Kommission auf dem Inventarwert zurückgenommener Ansprüche, welche vom Stiftungsrat festgelegt wird.
- 2 Diese Kommissionen entfallen bei einer sofortigen Weiterplatzierung zurückgenommener Ansprüche bei bisherigen Anlegern.
- 3 Bei der Wiederanlage und Thesaurierung im Umfang der Ausschüttung innerhalb von 60 Tagen nach dem Beschluss der Anlegerversammlung wird auf die Erhebung einer Kommission verzichtet.
- 4 Zur Ermittlung der Anzahl Ansprüche wird bei der Wiederanlage der Ausschüttungsbetrag durch den letzten bekannten Anspruchswert vor der Anlegerversammlung – reduziert um die Ausschüttung - geteilt.
- 5 Bei der Festsetzung der Ausgabekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der bisherigen Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Zeitpunkt der Ausgabe von Ansprüchen (Immobilienmärkte, Zinssituation).
- 6 Bei der Festsetzung der Rücknahmekommission berücksichtigt der Stiftungsrat die Interessen der in der Stiftung verbleibenden Anleger. Die Höhe der Kommission richtet sich insbesondere nach der Verweildauer des Anlegers in der Stiftung und